## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

## Oldenburgische Blätter. 1817-1848 19 (1835)

30 (28.7.1835)

urn:nbn:de:gbv:45:1-782864

# Oldenburgische Blätter.

Nº 30. Dienstag, den 28. July, 1835.

Ueber die directe und indirecte Besteuerung des herzogthums Oldens burg und der Herrschaft Jever.

unferer Grundfteuer und über bie Berans berung und Berbefferung unferer Bolls und Aceife Einrichtungen baben theils Diefe Blatter, theils eigene Druckschriften feit einiger Zeit mehr ober weniger abweichende Unfichten verbreitet. Alle foms men barin überein, baß bie biefigen Staats. laften ju febr auf dem Grund-Gigenthum ruben, und bag biefe Belaftung noch burch bie ungleichmäßige Bertheilung ber Grundsteuer und durch bie vielen 2lus. nahmen von berfelben vermehrt wird. Bur Erleichterung ber Grund Befiger find fodann bren Mittel, namlich:

- 1) Gleichmäßige Bertheilung ber befebenden Grundsteuern über alle Ertrag liefernde tanderenen nach beren Bonitat;
- 2) Aufbebung ber Steuer Frenheiten, und
- 3) Steigerung ber inbirecten Ubgaben und verhaltnifmäßige Berabfegung ber birecten,

Ueber bie gleichmäßigere Vertheilung in Dorfchlag gefommen, jum Theil auch fcon in ihrer Musfuhrung vorbereis tet. Eines vierten Mittels, welches in möglichster Berminberung ber Musgaben besteht, bat man bis jest nicht öffentlich gebacht, und bies wohl nur unterlaffen, weil man bas Zutrauen ju ber Staats, Regierung begte, daß fie dies Mittel ohnes bin, soweit es die bestebenden Ginrichs tungen und Berhaltniffe erlauben, nie aus ben Augen verlieren werbe. Auch ergiebt ja schon eine oberflächliche Bergleis dung unferer Beffeuerung mit ben 216, gaben benachbarter Staaten, wie febr bies Butrauen gerechtfertigt ift.

> Dagegen find dur Borbereitung ber ad 1. angegebenen gleichmäßigeren Bertheilung ber Grundsteuer, wenn auch nicht allgemein, boch wenigstens in ben Munfterschen Kreisen, bereits trigonomes trifche Bermeffungen im Gange, benen eine fpecielle Bermeffung aller bis jest noch nicht chartirten feuerbaren landerenen hoffentlich balb folgen wirb; und fur bie ad 2. ermabnte Hufhebung ber Steuers



frenheiten laßt fich nach den Berhandluns gen der deshalb niedergeseften Commissionen ein endliches Resultar wohl erwarten.

Auf die Steigerung der Ginnahme aus den indirecten Abgaben ad 3., bat gewiß die feit 1833. eingeführte Scharfere Contolle der feit 1814. bestandenen, aber leider immer mehr in Bergeffenheit ges rathenen Boll ; und Accife, Gefebe fcon febr vortheilhaft eingewirft, und ohne 3weifel fonnte ben diefer Steuer ein noch weit größerer Ertrag erzielt werden, wenn ber feit einiger Zeit besprochene Unschluß an ben neuen Sannoverifch Braunfchweis gifchen Bollverband jur Ausführung fame. Ob aber dieser Unschluß schon jest ben allgemeinen Intereffen Oldenburgs und Jeverlands angemeffen fen, darüber wird Einfender fich weiter unten noch einige Bedenklichkeiten ju außern erlauben.

Die Unstände, welche der baldigen Bealistrung einer völlig gleichmäßigen Berstheilung aller auf dem Grundeigenthum Lastenden Abgaben entgegentreten, bestes ben wohl nur in der Schwierigkeit, die zu einer allgemeinen Catastrirung und Bosnitirung erforderlichen Summen herbens zuschaffen, und in dem Bedenken, daß die Ausführung dieser Arbeiten nicht die erforderliche Genausgkeit liefere, auch die demnächstige Einführung der danach eins gerichteten neuen Grundsteuer mancherlen Berwirrungen hervorrusen möchte, wovon die Erfahrungen anderer länder uns mits unter traurige Benspiele gezeigt haben.

Wenn man fich aber ber hoffnung bingeben burfte, bag die Ginnahmen, welche ber Staat nach ben bis 1833. be-

standenen Abgaben batte, jur Deckung ber erforderlichen Ausgaben binreichen, und eine erhöhete Ginnahme nicht Bedurfniß ift, fo liegt gerade in dem vermehrs ten Ertrage ber indirecten Ibgaben Das Mittel jur Ginführung einer gleichmäßis gen Grundsteuer. Dach ben vor einiger Beit in diesen Blattern gegebenen Rache richten über die Banersche landes Ders meffung burfen die Roften ber vollftan: digen Bermeffung und Bouirirung einer Quadratmeile mit Gicherheit nicht unter 4000 Rible. angenommen werden, und bie gesammten Roften für bas Bergog: thum Oldenburg und die herrschaft Jever find daber auf 400,000 Riblr. gu schäßen; wenn diese Arbeit in einem Beitraum von 10 Jahren foffematifch burchgeführt werben foll, fo ift ber jabrliche Aufwand auf 40,000 Rehle. angus Die Berbenichaffung Diefer schlagen. Summen burch besondere Steuern von Seiten ber Grundeigenthumer, melden allerdings ber Bortheil ber verbefferten Steuer : Umlegung allein ju Gute fommt, wurde biefen ben ben jegigen ungunftigen Conjuncturen gewiß ju bruckend merben, vielleicht gang unmöglich fallen; bagegen ist wohl anzunehmen, daß die Mehrgahl ber Grundbesiger die jest bestebenden Steuern gern noch mabrend eines Beits raums von 10 Jahren fortgablt, und bie ben Einführung ber Controlle-Magregeln 1833. ihnen gemachte Soffnung auf Er: leichterung für biefen Zeitraum aufgiebt, wenn fie bie Bewißheit haben, bag für ben größeren Ertrag jener indirecten Steuern ihnen ein vollständiges Catafter und die Aufhebung aller Steuerfrenbeiten geschaffen wird.

Ein 10jahriger Zeitraum ist aber keis nesweges zu kurz für die vollständige Versmessung und Bonitirung einer Fläche von etwa 100 Quadratmeilen, welche ihrer brelichen lage nach weder diesem technischen noch jenem denomischen Geschäfte besons dere Schwierigkeiten entgegen sest. Es ist nur nothwendig, daß alle ben der Versmessung sowohl, wie ben der Abschähung vorkommende Arbeiten bis ins kleinste Detail durch gedruckte Instructionen vollsständig vorgeschrieben, und dadurch von den Personen möglichst unabhängig gesmacht werden.

Rach ben Erfahrungen anderer lander und nach bem jegigen Stande ber Feld: meßkunft ift nicht zu bezweifeln, bag ben gehöriger feitung und Controlle bes Bes Schafts die unmittelbare Rlachen , Ermit, celung jebes einzelnen Grundftuds bis auf 3 Projent genau ausgeführt werben fann, und um alle entstehenden Schwies rigfeiten gu beseitigen, ift es nothwendig, baß bie einzelnen Charten, auf denen die landerenen verzeichnet find, burch lichos graphirung und Berfauf, ber Controlle jedes einzelnen Grundbefigers unterworfen, und bag nach 4 bis swochentlicher offents licher Muslegung ber einzelnen Bermeffungs. Defignationen ben Grundbefigern bestimmte Termine, gur Unmelbung von Reclamas tionen gegen ben gefundenen Glachenins balt ihrer Grundfrude, gefest werben, nach beren Untersuchung und Abmachung die Rlachen : Ermittelungen jobann für richtig anzunehmen find.

Ben ber Bonitirung ber landerenen, welche in ben einzelnen Diffriccen nur

erft nach ganglich beenbeter und fchluffig abgemachter Bermeffung eintreten fann, bamit die Taratoren die Charten und Bers meffungs : Defignationen ben ihrem Ges Schaft benugen fonnen, ift eine fo große Benauigfeit, wie ben ber Bermeffung, zwar nicht zu erreichen; boch find burch bie vielen bier ju Gebote ftebenden Bulfsmittel, burch Aufftellung von Mufters landerenen an ben Grengen einzelner Dis ftricte, und ben ber ausgebehnten Runde, welche die mehr beguterten landleute in ber Riegel von bem Betriebe ber lands wirthschaft und dem Werthe ber tanderenen in ihrer Umgegend besigen, auch für dieses Geschäft fo viele Unhaltpuncte ges geben, bag baffelbe ficher weit genauer, als man gewöhnlich annimmt, und in feiner relativen Beziehung mindeftens wohl bis ju 7 Prozent Genauigfeit, burchges führt werden fann. Dothwendig ift aber, baß bie burch genaue Infructionen vors gezeichneten Grundfage ber Bonitirung auf einfachen, allgemein verftandlichen Pringipien beruben, und bag auch bier Die Resultate ber Bonitirung gur Unmels bung erwaiger Reclamationen ber Grunds eigenthumer offentlich ausgelegt werben. Da gubem ber Werth ber fanderenen eis nem fortwahrenden Wechfel unterworfen ift, indem theils veranderte Benngung und verbefferte Cultur, theils fortgefeste Urbarmachung ber muften glachen barauf Einfluß bat, fo muffen biefe Bonitatss Register boch von Zelt zu Zeit, etwa alle 10 Jahre, einer Revision unterworfen werben, wodurch bie Refultate fich bann immer richtiger fellen, und bie etwaigen Fehler immer mehr verschwinden.

Wenn nun in dem angenommenen

10jabrigen Zeitraume bie Resultate ber Bermeffung und Bonitirung vollstanbig baben ermittelt werden fonnen, fo muß aber auch mabrend diefer Beit bie Unterfuchung über bie Steuerfrenheiten foweit gedieben fenn, baf ben Mufhebung ber fammtlichen Steuern, welche jest unter verschiedenen Damen auf bem Grund, Eigenthum baften, und ben Ginführung einer einzigen einfachen Grundfteuer, an beren Statt bie Aufhebung ber befons deren Zehnten und anderer einzelnen feis ftungen, fowie das unbedingte und gangliche Aufhoren aller und jeder Steuers frenheiten ausgesprochen werben fann. Diefe Gleichstellung ber fammtlichen lans berenen, welche einen Ertrag liefern, muß nicht nur fur die Leiftung ber Staats Abgaben, fondern auch für Entrichtung fammtlicher Communal Abgaben gesches ben, und follten bie Untersuchungen ber Commissionen in Diesem 10jabrigen Beits raume noch fein endliches und allgemeines Refultat für die wirflich rechtlich begrunbeten Frenheiten und beren theils aus ber Staats . Caffe theils aus ben verschiedenen Communal-Caffen zu leiftenden Ablofungen ergeben baben, fo barf banach bie gang gleichmäßige Besteuerung ber fammtlichen Sanderenen bennoch nicht aufgeschoben, fondern die Aufhebung ber Frenheiten mußte deffenungeachtet ausgesprochen wers ben, wonach bann die Ablofung und Entschädigung ber wirklich berechtigten Frenen ununterbrochen fortgefest und bes ender werden muß.

Ben der Einrichtung und Vertheilung ber neuen Grundsteuer, welche ben gleis chem Staats. Bedurfniffe in ihrer Befammt,

Summe bem gesammten jegigen Ertrage gleich fenn mußte, fonnten die verschiedes nen Communal gaften anscheinend viele Schwierigfeiten machen. Allein ben naherer Erwägung durfte fich ergeben, daß ben Unfegung ber Steuerquote auf bie fammtlichen Arbeiteleiftungen bes jogenannten Sofdienftes, auf Die Wege, Brucken : und andere Maturallaften , auf die Matural : und Geld : Praffationen an Rirchen, Pfarrenen und Schulen, fowie endlich auf die Urmen Bentrage feine Rucfficht genommen werden fann, weil diefe leiftungen und laften in allen Rirds fpielen bes Bergogthums und ber Berrs fchaft Bever vorfommen, und wenn auch mit einiger Berfchiedenheit im Gingelnen, boch feiner weitern Ausgleichung im All: gemeinen fabig find. Wenn ferner bie Behnten und andere einzelne feiftungen abgeloßt werden, fo feht ber gleichmäßis gen Unfegung ber Steuerquote, nach Ders baltnif des Mein Ertrages jedes einzelnen Grundfrucks, ohne Rudficht auf irgend besondere Belaftung beffelben, fein andes res Sinderniß mehr entgegen, als die ben Marfch Diffricten nach einzelnen Communen obliegenben Deiche, Gielund Schlengenfosten, benen die Beefts Diffricte feine abnliche Belaftung jur Compensation entgegen ftellen fonnen.

Ben Ausmittelung bes reinen Ertrasges aller cultivirten landerenen im gansten Umfange des Herzogthums und der Herrschaft Jever, sind also nirgends besfondere lasten und leistungen zu berückssichtigen; dagegen mussen in den MarschsDistricten die zur Erhaltung der Deiche, Siele und Schlengen, nach einer langeren

Roften per Juck von bem ermittelten reinen Ererage abgefest, und darf fodann nur ber übrig bleibende Ertrag, welcher ohne jene gur Erhaltung ber Marfchen wefentlich erforderlichen Werfe gang vers fcwinden wurde, gleichmäßig mit dem reinen Ertrage ber Geeft landerenen beffeuert werden.

Hus diefen Grundiagen, welche die Musführung einer regelmäßigen und grund: lichen Bonitivung wefentlich erleichtern, folgt aber von felbit, daß die Ablofung der Zehnten und anderer leiftungen, welche auf einigem Grundeigenthum fpes ciell haften, nicht Gache bes Eigenthus mere ift, fondern von ber Graatscaffe gescheben muß, welcher ber aus ber 216: lofung entftebende Bortheif baburch ju Gute fommt, daß fie nun alle landes renen gleichmäßig besteuern fann. Die Staatscaffe muß ebenfalls bie von ben Commissionen ermittelten Entschädigungen

Zeitperiode burchichnitefich erforderlichen gen von der allgemeinen Beffeuerung ju leiften find. an dem Belle Gerte beife

Mie ber Ginführung ber neuen Grunds feuer boren auch in den einzelnen Deichs, Ciel : und Schlengen : Berbanden alle bis: ber rechtlich bestandenen Befrenungen auf, damit auch in allen biefen Corpos vationen die Bentrage fernerbin nach ber richtigen Rlachen : Ermittelung , und foweit es nach den befondern Berhaltniffen ans wendbar ift, auch nach ber richtigen Bos nicht, geleiftet werden fonnen. Dit der Entschädigung für diefe rechtlich bestanbonen Frenheiten von Communal : Abgas ben bat aber Die Staatscaffe nichts gu thun, ba bie Gefamme, Betrage der bes, fälligen feiftungen ben Beffimmung ber neuen Steuerquote von bem Rein- Ertrage ber betreffenden landerenen vorabgezogen werben; biefe Entschabigung bleibt baber lediglich Sache ber einzelnen Deiche, Giel, und Schlengen, Berbande, wird aber ben Bestimmung ber bon ber Graats, übernehmen, welche für die Aufhebung caffe gu leiftenden Entschädigung jugleich Der bis jest rechtlich bestandenen Befrenuns mit ermittelt und festgefest.

(Det Schluf folgt.) all friest manifernill est dietenif bien Cranco Grilmifella Durch Die Chamnelitt

Orthopadisches Institut des Landchirurgus und Geburtshelfers C. 21. Royer zu Norden in Ostfriesland.

Bedürfnig orthopabifcher Unftalten ben, burg, lubect, Berlin u. m. a. D.

Befonders feit den legten 20 Jahren, nabe überall anerkannt, und bie fur die wo die fruber weit weniger beachteten Menfchheit erfprieflichen Erfolge baben Berfrummungen des menfchlichen Korpers verantagt, daß faft in allen Staaten gejum Bohl sowohl ber leibenben Rinder, lehrte und funstverständige Mergte und als auch ber Erwachsenen, mit größerer Bundarzte sich mit ber Einrichtung fols Sorafalt behandelt wurden, ift auch bas cher Inftieute befagten, & B. in Durge

Much wurde in diefen Blattern 1827. Mro. 15. S. 118. und 1834. Mro. 42. G. 332. der Blomerfchen Beilanftalt für Bermachsene in Berlin fcon rubmlichft erwähnt, two auch die ausgezeichnetsten Merzte Berlins ben großen Dugen und die Wichtigkeit biefes Instituts anerfannt haben und fchon viele Ungluckliche badurch ihre Gefundheit wieder erhiels ten. Gehr erfreulich muß es bann uns fenn, wenn auch in unferer Rabe eine folche wohlthuende Unftalt fich begrundet, welche leidende biefer Urt, sowol Bemittelte als weniger Bemittelte, mit gleichem Vortheil benuten konnen. Biergu ems pfiehlt fich mit Recht bas schon feit 1827. bon bem thatigen und geschickten lands chirurgus und Geburtsbelfer C. 21. Roner ju Dorben bochft zwedmäßig eingerich tere und nach ber Zeit jabelich vervolls fommnete und gegenwartig mit einer fallifthenischen Schule für Madchen verbundene orthopadifche Inftitut, bem fchon mancher Unglückliche, ber ber liebevollen und forgfaltigen Behandlung bes Berrn Roner anvertraut wurde, feine Gefunde beit verdankte. Bur weitern Empfehlung und Renntniß ber Ginrichtung Diefes Inffirnts mogen bie eigenen Worte bes Beren Roner bier angeführt fteben, indem folche Institute der Aufmerksamfeit und Beachtung des Publifums immer mehr murdig gefunden und leiftungen ber Urt banfend anerkannt werden,

"Die Gegenstände meines Wirfens betreffen die vielfachen Deformitäten am menschlichen Körper und namentlich am Ropfe, an dem Rumpse und an den Ertremitäten. Vorzüglich be-

Schäftigen mich aber: fehlerhafte Stellungen bes Ropfes, Schiefer Sals, Berfrummungen bes Ruckgrats verschiedes ner Urt, Musweichungen ber Rippen, normwidrige Stellung des Becfens und besonders der Suften, abnorme Bergiehungen ber obern und untern Ertremitaten, Contracturen und Berbrehungen ber Urme und Beine, wie ¿. B. angezogene Ober, und Unter-Schenfel und biefen entsprechende Berbiegungen ber Urme, einwarts ober auswarts gebogenes Rnie, Pferdefuße, Rlumpfuße, Rlumphande u. f. w.; jen es nun, bag bie Urfachen gu biefen Uebeln in Derfrummungen ber Knochen, in Mifftaltungen ber Knochen und Gelenfe oder in dem Mangel an Uebereinstimmung ber verschiedenartigen Musfelthätigfeit liegen."

"Berschiedene einheimische und mehs
rere auswärtige an Deformitäten teis
dende benußen gegenwärtig mein Ins
stitut, deren Genesung oder so weit
mögliche Ferstellung ich neben den ges
wöhnlichen orthopädischen Upparaten
und Heilmitteln durch die Gymnastif
bewirfe. Meine mit glücklichem Erfolge
durchgeführten Euren bürgen für die
Zweckmäßigkeit eines solchen Heilversahs
rens; sie hier näher anzugeben, möchte
den Zweck dieser Zeilen überschreiten."

"Beranlaßt durch ben bedeutenden Nugen der Symnastik ben meinen an Deformitäten leidenden errichtete ich im May 1831, eine kalisthenische Schule für Mädchen neben meinem orthopädischen Inkitut unter meiner

Aufficht, um durch ben Unterricht in genau bestimmten und forgfaltig geleis teten Uebungen ben meinen Zoglingen auf eine gehörige phofische Entwickelung binguleiten, b. b. burch zwechmäßige, bem Cranbe ber individuellen Gefund, beir und Rrafte angemeffene, funfts liche Bewegungen eine moglichft forpers liche Ausbildung, nach Form und Starfe, ju begunftigen. Denn mah: rend des eifrigen Strebens ber weiblis chen Jugend, die Urr und ben Grad von Renntniffen und Geschicklichfeiten ju erreichen, welche unter ben bobern Cranben ber jegigen Beit ju ihrer volle enderen und vielieitigen Bilbung bers langt werben, finder fich nicht felten Die physische Musbildung ber Madchen außer Stande, ihrer geiftigen Entwickes lung gleichmäßig ju folgen. Hus bies fem Grunde machen wir oft bie traus rige Erfahrung, baß felbft ben ben bes ften Unterrichts : Methoden und ber forgfaltigften Behandlung bennoch ein au großer Theil unferer garten Jugend durch übermäßige Berffandesübungen und vieles Crubenfigen den nochwens bigen Unftrengungen unterliegt und, wegen mangelhafter und unregelmäßis ger Entwickelung ber Rorpertrafte, ents weder gang binwelft ober verfruppelt."

Wenn nun diese falifibenische Schule feit 4 Jahren bem Zwecke entfprochen bot, welches vielleicht im Auslande noch nicht fo befannt geworden ift, jo wird es verdienftlich fenn, Mergte und Meltern, die für ihre garten Patienten und Rinder eine fo geleitete phyfifche Erziehung beil. fam und nothig erachten, barauf, wie auch auf tie orthopabische Unffalt auf:

merffam ju machen.

Die Bortheile biefes Inffitute merben noch baburch befonders erhoht, daß eine neue, wohleingerichtete Badeanstalt in demfelben Saufe damit verbunden ift, wie auch burch bas nabe Ceebad, wos von in geeigneten Fallen leicht Unwendung gemacht werben fann. In ber Bas beanftalt felbit find nicht allein alle Mans nenbader, fondern auch alle Sprudels, Sturg : und Dampfbater ju haben. Much ift noch zu bemerken, daß bie lage bes Saufes und Garrens viel ju ber forgfam, ften Pflege und Mufheiterung ber Pflege befohlenen bentragt.

Mogen folche unglueliche leitende biefe Unftalt baufig benugen und die Uns geborigen fich von bem Dugen berfelben burch Mugenfchein überzeugen, fo wird ber Werth und bie Zweckmaßigfeit berfelben fich immer mehr baburch bemabren.

### Mittel gegen das Sauerwerden der Milch.

Das Sauerwerden der Milch, welches in ben haushaltungen eine febr unwills Sauerwerden ift ein unschädliches, auch fommene Erscheinung. Die Unwendung den Geschmad nicht veranderndes Mittel.

eines firen laugenfages, namlich eine Hufim Commer, namentlich mabrend Gewits lofung von reiner, criftallifirrer, fohlen: tern, oft in febr furger Beit eintritt, ift faurer Dotafche ober Coba, gegen biefes Dubrunsaut hat Versuche über bie biezu nöthige Menge von Potasches ober Natrum Muslösung angestellt. Er fand, daß ungefähr i Gramme (5 Gran) kaus gensalz für 1 kiere Milch hinreichten, und 3 Gramme (etwa 60 Gran) koblensaure Soda auf das kitre sicherten auf 48 Stunsben. Das laugensalz wird in dem 10s oder 12 fachen seines Gewichts Wasser aufgelöst und die erferderliche Menge in die zu siedende Milch gebracht.

Die Wirkung dieses Mittels erklärt sich daraus, daß diese kaugenfalze die Milchfäure, welche durch die, in der hösbern Temperatur entstehende Gährung hervorgebracht wird, an sich ziehen und dadurch die weitere Gährung auf eine Zeit lang hemmen, dis sich neue Milchsfäure gebildet hat, und zugleich auch auf den Käsestoff der Milch einwirken, indem dieser, nach der Entdeckung Braconsnots durch den Bentritt des kaugenfalzes in Wasser auflöslich erhalten wird, während die Säure ihn niederschlägt.

Go wird biefes Mittel in bem Correspondenzblatt bes fonigl. Wurtemb. kandwirthschaftl. Bereins 1832. B. 1. S. 197. mitgetheilt, etwas anders aber in bem allg. Unzeiger u. d. Mationalzeit. ber Deutschen. 1833. As 187.

Darnach nimmt man, um bas Ge: rinnen oder Rafen der Milch benm Rochen ju verhuten, ju einer Ranne Milch (Sabne, Rabm) & Quentchen (20 Gran) fohlenfaures Matron, welches in jeder Upothefe gu haben ift, und welches man in etwas warmer Milch aufgelofet bat. Ift bie Mild fcon etwas fauer, fo nimmt man mehr (bis 40 Gran). Im beften ift es frenlich, wenn bas fohlenfaure Natron ber Milch, gleich nachbem fie von ber Ruh gefommen, bengegeben wird. Diefer Zufaß erhalt bie Milch mehrere Tage, obne bag bie faure Gabrung berfelben eintritt, indem namlich die in ber Milch fich bilbenbe Saure mir bem Natron fich verbindet, (woben bie Roblenfaure, welche vorbin mir bem Matron verbunden war, ausgeschieden wird, und luftformig ent weicht,) und fo als nicht mehr frene Ganre benm Sieben ber Mild fein Ilusicheiben bes fasichten Theils hervorbringen fann\*).

#### Aufbewahren des Fleisches in den Sommermonaten.

Dullt man das aufzubewahrende Fleisch in feingestoßene, frisch ausgeglübete Holze oder Knochenkohle, so erhält es sich auch in der wärmsten Zeit 6, 8 und mehrere Tage vollkommen frisch, ja felbst Fleisch,

welches schon ziemlich stark riecht, verliert burch diese Behandlung seinen Geruch wieder und gleicht dann wieder ganz dem frischen Fleische. (Aus d. allgem. Unz. u. Nationalzeit. d. Deutsch. 1833. No 176.)

<sup>\*)</sup> Roch ein anderes Mittel ift in Me 8. b. Bl. v. 1833. S. 64. angegeben. Unm. b. herausg.